

WG: [EXTERN] Möglicher Verstoß gegen wasserrechtliche Genehmigungsaufgaben – Windpark Wittgert, Az. 7/70-5610-1-5.091 – Bitte um sofortige Prüfung und Baustopp



Von 
An eva.pucher-palmer@wir-fuer-hoehr-grenzhausen.de
Kopie joerg.gaisbauer@wir-fuer-hoehr-grenzhausen.de, poststelle33@sgdnord.rlp.de, werke@ransbach-baumbach.de
Datum Di 12:44

 Zusammenfassung  Kopfzeilen

Guten Tag Frau Pucher-Palmer,
Ihre u. a. E-Mail vom 29. Mai dieses Jahres haben wir erhalten und teilen Ihnen hierzu Folgendes mit:

1.
Die zur Erschließung des Baufeldes erforderliche und auch realisierte Zuwegung entspricht den diesbezüglichen Darstellungen in den Antragsunterlagen. Sie war so auch Gegenstand der fachbehördlichen Prüfungen.
2.
Hinsichtlich des Brunnens „Wittgert-Rödchen“ ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei bis dato um ein "abgegrenztes Wasserschutzgebiet" handelt, dessen rechtliche Festsetzung noch aussteht. Diesbezüglich wurde seitens der zuständigen Behörde am 2. Juli 2020 eine auf fünf Jahre befristete wasserrechtliche Erlaubnis für das Abteufen von Erkundungsbohrungen zur Untersuchung von Trinkwassererschließungsmöglichkeiten erteilt. Die Untersuchung verlief positiv, sodass der Bereich am 5. Oktober 2022 als Wasserschutzgebiet abgegrenzt wurde. Eine Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist aber - wie schon gesagt - noch nicht erfolgt, der Brunnen befindet sich noch im Ausbau und ist somit nicht an das öffentliche Trinkwassernetz der Verbandsgemeindewerke Ransbach-Baumbach angeschlossen. Eine Befreiung für das Wasserschutzgebiet „Br. Wittgert-Rödchen“ war nicht zu erteilen, da aufgrund der fehlenden Rechtsverordnung keine beachtlichen Verbotstatbestände statuiert waren und daher keine Notwendigkeit und keine rechtliche Grundlage zur Erteilung von Befreiungen vorlag. Gleichwohl war der Fachbehörde im Zeitpunkt ihrer Stellungnahme sowohl der Verlauf der Zuwegung ebenso, wie auch die Lage des hier abgegrenzten Wasserschutzgebiets bekannt. Diese Umstände waren also Gegenstand ihrer Prüfungen und sind in ihrer fachbehördlichen Stellungnahme berücksichtigt. So finden sich beispielsweise unter den Punkten F. I Nr. 1 - 19 unserer Genehmigungsurkunde wasserrechtliche Nebenbestimmungen, die sich explizit auch auf Zuwegungen in abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebieten beziehen und in allen Schutzzonen zu beachten sind.
3.
Die wirtschaftliche Konstitution eines Vorhabenträgers ist nicht Gegenstand der Prüfungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens. Sie bietet auch keinen rechtfertigenden Anlass zur Intensivierung oder zur Reduzierung behördlicher Überwachungsmaßnahmen. Die derzeit durchgeführten Bauaktivitäten unterliegen einer hinreichenden Überwachung durch die zuständigen Behörden, Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Regelungen unserer Genehmigungsurkunde haben sich bis dato nicht ergeben. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass das Hinterlegen einer entsprechenden Rückbaubürgschaft zu den baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des hier interessierenden Vorhabens gehört.

Abschließend können wir Ihnen nach Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde also mitteilen, dass vorliegend ein Verstoß gegen wasserrechtliche Genehmigungsaufgaben nicht zu besorgen und ein Baustopp demnach nicht zu verfügen ist.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ebenso, wie die Werke der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach erhalten diese Mitteilung zu ihrer Information in Cc.

Ich hoffe, weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Referatsleiter